

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Fi/We
Tel.: +49 30 240087-43
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

18. Dezember 2014
Rundschreiben 292/2014

Auslegung von § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 285/2014 vom 11. Dezember 2014 haben wir Sie über eine Auslegungsfrage informiert, mit der die Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) herangetreten ist. Auf unser Schreiben hin teilte das BMAS uns am 17. Dezember 2014 telefonisch folgendes mit.

Die Auslegung des Mindestlohngesetzes sei eine zivilrechtliche Frage, die den Gerichten vorbehalten bleibe. Unter der Voraussetzung, dass die Rechtsprechung, die es bereits zu § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und der Vorgängernorm § 1a AEntG gebe, weitergeführt und auf § 14 Mindestlohngesetz (MiLoG) übertragen werde, halte das BMAS die von der Bundessteuerberaterkammer vertretene Rechtsauffassung für zutreffend. Von einer Fortsetzung der bisherigen Rechtsprechung sei die Regierung ausgegangen.

Diese Auskunft des BMAS bestätigt die von Kühn/Reich in dem beigefügten Aufsatz vertretene Auffassung. Nach Entstehungsgeschichte und Gesetzeszweck des MiLoG habe der Gesetzgeber durch den ausdrücklichen Verweis auf die bewährte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Auftraggeberhaftung nach dem AEntG diese Rechtslage betätigt. Dies spreche dafür, dass die Haftung gem. § 13 MiLoG entgegen dem Wortlaut nur den Generalunternehmer treffe. Der Aufsatz enthält Literaturangaben und Hinweise auf die einschlägigen Urteile des Bundesarbeitsgerichts.

Vor dem Hintergrund dieser Informationen besteht u. E. keine Notwendigkeit, dass Mandanten ihren Steuerberater dazu auffordern, ihnen die Einhaltung der Anforderungen des MiLoG zu bestätigen, und keine Verpflichtung für den Steuerberater, eine solche Bestätigung gegenüber seinen Mandanten abzugeben.



Gleichwohl weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass Steuerberater als Arbeitgeber selbstverständlich gesetzlich verpflichtet sind, sowohl den Mindestlohn zu zahlen wie auch die Aufzeichnungsvorschriften für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer oder Praktikanten zu befolgen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. Carola Fischer
Referentin

Anlage

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern